

Reglement 2018

für das Weiterbildungsprogramm

Diploma of Advanced Studies ETH in Cyber Security (DAS ETH Cyber Security)

am Departement Informatik

vom 27. März 2018¹ (Stand am 20. Dezember 2021)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Diploma of Advanced Studies ETH in Cyber Security (DAS ETH Cyber Security) erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm DAS ETH Cyber Security (Weiterbildungsprogramm) ist dem Departement Informatik (D-INFK) zugeordnet.

Art. 2 Diplom

Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm das Diplom:

Diploma of Advanced Studies ETH in Cyber Security
(Abgekürzt: DAS ETH Cyber Security)

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-INFK her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

³ Der/die Delegierte sowie der/die stellvertretende Delegierte werden vom D-INFK ernannt.

³ Der/die Programmkoordinator/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

¹ Ausgabe mit Änderung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-INFK vom 20.12.2021.

² RSETHZ 201.021

Art. 4 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem³.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Das D-INFK führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 5 Inhalt

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Bachelorabschluss in Informatik oder Informationstechnologie. Das Programm setzt sich aus einem obligatorischen (Kernfächer) und einem individuell zusammenstellbaren (Wahlfächer) Teil zusammen. Während im obligatorischen Teil Grundlagen zum Thema Cyber Security vermittelt werden, kann der zweite Teil des Programms mit Lehrveranstaltungen zum Thema Cyber Security aus dem Computer Science Master Programm individuell zusammengestellt werden. Ziel ist es mit dem obligatorischen Teil die nötigen Grundlagen für das Verständnis der fortgeschrittenen Themen aus dem zweiten Teil zu vermitteln. In den Veranstaltungen des zweiten Programtteils, wird der Teilnehmer an aktuelle Forschungsthemen aus dem Gebiet der Informationssicherheit oder Cyber Security herangeführt.

Der obligatorische Teil besteht aus vier Veranstaltungen, wogegen der individuell zusammenstellbare Teil im Minimum den Besuch von zwei oder drei Lehrveranstaltungen verlangt, je nach der für die einzelnen Veranstaltungen vergebenen Anzahl Kreditpunkte.

Art. 6 Umfang, Dauer sowie Studienzzeit- und Belegungsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 35 KP erworben werden. Es können in der Regel maximal 45 KP erworben werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel zwei Semester.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt zwei Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leitung auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

⁴ Über die gesamte Studiendauer hinweg dürfen Lerneinheiten im Umfang von maximal 45 KP belegt werden (Belegungsbeschränkung). Über Ausnahmen entscheidet der/die Delegierte.

Art. 7⁽⁴⁾ Gliederung nach Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in die Kategorien «Kernfächer» und «Wahlfächer». Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 35 KP sind in diesen beiden Kategorien in der folgenden Mindestanzahl zu erwerben:

- a. **Kernfächer** **25 KP**

³ www.weisungen.ethz.ch

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-INFK vom 20. Dezember 2021

Die Kernfächer umfassen die für das Weiterbildungsprogramm zentralen Inhalte und sind obligatorisch. Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen alle Kernfächer belegt und die dazugehörigen Leistungskontrollen bestanden werden.

b. Wahlfächer 10 KP

Die Wahlfächer ergänzen die zentralen Inhalte der Kernfächer und ermöglichen eine Vertiefung oder Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Informationssicherheit. Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen Wahlfächer im Umfang von mindestens 10 KP belegt und die dazugehörigen Leistungskontrollen bestanden werden

Art. 8 Lerneinheiten, Leistungskontrolle

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis⁵ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁶ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 9 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ Sind vor Eintritt ins Weiterbildungsprogramm KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese im Weiterbildungsprogramm angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Weiterbildungsprogramms sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet der/die Delegierte. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Delegierten möglich.

Art. 10 Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 7 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art. 11 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Bachelorabschluss der ETH Zürich in Informatik oder Informationstechnologie oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁷ zugelassen werden.

⁵ www.vvz.ethz.ch

⁶ www.vvz.ethz.ch

⁷ SR 414.134.1

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 12 Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch das Zentrum für Weiterbildung immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung ein.

³ Das Zentrum für Weiterbildung legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

Art. 13 Schulgeld und Kosten

¹ Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁸ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

Art. 15 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁹ anfechtbar.

Art. 16 Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2018 in Kraft.

⁸ SR 414.131.7

⁹ SR 172.021

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff